Verordnungsblatt

de

Reichsstatthalters im Warthegau

Nr. 42

Posen, den 22. Dezember

1942

Inhalt

Seite

Nr. 249: Anordnung über die Aufhebung des Nachtbackverbots vor mehreren aufeinanderfolgenden Sonn- und Feiertagen im Reichsgau Wartheland, vom 16. Dezember 1942

409

Nr. 249

Anordnung

über die Aufhebung des Nachtbackverbots vor mehreren aufeinanderfolgenden Sonn- und Feiertagen im Reichsgau Wartheland.

Vom 16. Dezember 1942.

Auf Grund des § 5 der Verordnung zur Abänderung und Ergänzung von Vorschriften auf dem Gebiete des Arbeitsrechts vom 1. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1683) und des Erlasses des Reichsarbeitsministers vom 26. September 1940 — IIIa 19680/40 — ordne ich zur Durchführung des Gesetzes über die Arbeitszeit in Bäckereien und Konditoreien vom 29. Juni 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 521) in der Fassung von Nr. 2 der Verordnung über die neue Fassung der Arbeitszeitordnung und über andere arbeitszeitrechtliche Vorschriften vom 30. April 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 446) an:

§ 1

Nachtarbeit vor mehreren Sonn- und Feiertagen.

Zur ausreichenden Versorgung der Bevölkerung mit Backwaren wird abweichend von § 5 des Gesetzes über die Arbeitszeit in Bäckereien und Konditoreien vom 29. Juni 1936/30. April 1938 (Reichsgesetzbl. I, S. 521/446) für alle Bäckereibetriebe des Reichsgaues Wartheland das Nachtbackverbot aufgehoben:

a) bei zwei aufeinanderfolgenden Sonn- und Feiertagen oder, wenn innerhalb eines Zeitraumes von drei Tagen zwei Sonn- und Feiertage liegen.

in der Nacht vom vorletzten zum letzten Tage vor dem ersten dieser Sonn- oder Feiertage;

b) bei mehr als zwei aufeinanderfallenden Sonn- und Feiertagen oder, wenn innerhalb eines Zeitraumes von 4 Tagen mehr als zwei Sonn- und Feiertage liegen,

in der Nacht vom drittletzten zum vorletzten Tage und in der Nacht vom vorletzten zum letzten Tage

vor dem ersten dieser Sonnund Feiertage

\$ 2

Sonntagsarbeit.

Bei mehr als zwei aufeinanderfolgenden Sonnund Feiertagen oder, wenn innerhalb eines Zeitraumes von vier Tagen mehr als zwei Sonn- und Feiertage liegen, darf an dem letzten Sonn- oder Feiertag um 21.00 Uhr mit den Arbeiten begonnen werden; das Nachtbackverbot wird für die Nacht von dem letzten Sonn- oder Feiertag zu dem nächsten Werktag aufgehoben.

Austragen von Backwaren.

Die Vorschriften in § 5 Abs. 2 des Bäckereiarbeitszeitgesetzes über das Austragen und Ausfahren von Backwaren bleiben unberührt.

\$ 4

Beschäftigung deutscher Jugendlicher.

Deutsche Jugendliche dürfen zu der nach dieser Anordnung zulässigen Arbeit in der Zeit des gesetzlichen Nachtbackverbotes (21,00 Uhr bis 4,00 Uhr) und zu der nach dieser Anordnung zulässigen Sonntagsarbeit nicht herangezogen werden.

§ 5

Sonstige Ausnahmen.

Die Befugnis der Gewerbeaufsichtsämter auf Grund von § 10 des Gesetzes über die Arbeitszeit in Bäckereien und Konditoreien vom 29. Juni 1936/30. April 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 521/446), Ausnahmen in besonderen Fällen für einzelne Betriebe zu erteilen, und Ausnahmen im öffentlichen Interesse gemäß § 9 a. a. O. bleiben unberührt.

§ 6 Schlußbestimmungen.

Diese Anordnung tritt am 1. Dezember 1942 in Kraft. Sie gilt bis auf Widerruf.

Posen, den 16. Dezember 1942.

Der Reichsstatthalter

In Vertretung: gez. Jäger.

